



NORMEXEMPLAR

5. Nachtrag

zur Richtlinie betreffend die Entschädigung der Mitglieder der ehrenamtlichen Organe und der Organausschüsse der BGN

vom 01.01.2011

Artikel I

Änderung der Richtlinie betreffend die Entschädigung der Mitglieder der ehrenamtlichen Organe und der Organausschüsse der BGN

1. In Ziff. 1.2.1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
2. In Ziff. 1.2.2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
3. In Ziff. 1.2.3 Halbsatz 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
4. In Ziff. 1.2.3 Halbsatz 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
5. In Ziff. 1.2.3 Halbsatz 2 wird vor der Zahl 14 das Wort „derzeit“ eingefügt.
6. In Ziff. 1.2.5 wird die Zahl „4,80“ durch die Zahl „5,60“ und die Zahl „9,60“ durch die Zahl „11,20“ ersetzt.
7. In Ziff. 1.3 wird im Anschluss an die Wörter „sonstige Kosten“ folgender Text eingefügt:
 - a) Öffentlicher Nahverkehr
 - b) Zubringer zum Flugplatz
 - c) Taxi
 - d) Gepäckkosten – Gepäckaufbewahrung
 - e) Post- und Telekommunikationskosten
 - f) Parkplatz- und Garagenkosten
 - g) Sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Reise entstanden sind
8. In Ziff. 3.1 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „79“ ersetzt.
9. In Ziff. 3.1. wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.“
10. In Ziff. 3.2.1 wird die Zahl „600“ durch die Zahl „632“ und die Zahl „150“ durch die Zahl „158“ ersetzt.

11. Es wird folgende Ziff. 6 angefügt:

6. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) erstattet werden.

Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BGleG.

Hinweis:

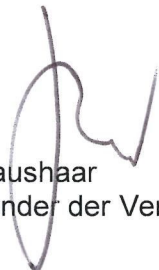
Zahlungen an die Betreuungsperson sollen aus steuerrechtlichen Gründen grundsätzlich unbar erfolgen. Beantragte Erstattungsleistungen sind grundsätzlich steuerpflichtig (§ 3 Nr. 34a lt. B und § 32 Abs. 1 EstG).

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.01.2022 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe am 30.06.2022.



Dierk Kraushaar
(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Genehmigung

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 30. Juni 2022 beschlossene Richtlinie betreffend die Entschädigung der Mitglieder der ehrenamtlichen Organe und der Organausschüsse der BGN wird gem. § 41 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 29. August 2022
112 – 69180.1 – 1015/2011

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

(Ko)

